

VERORDNUNG

der Stadt Frankenberg/Sa. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert mit Art. 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) sowie Sächsischer Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, erlässt der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 26.04.2017 mit Beschluss-Nr. 2.0-025/2017/1 folgende Verordnung:

§ 1 - Geltungsbereich

In der Stadt Frankenberg/Sa. und den Ortsteilen dürfen Verkaufsstellen an nachstehenden Tagen zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag, den 09.07.2017
2. Sonntag, den 10.12.2017

§ 2 - Anlass

Den genannten Terminen liegen folgende besondere Anlässe zugrunde:

- 09.07.2017 - das traditionelle Frankenger Stadtfest vom 07.-09.07.2017
- zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Frankenberg im Vorfeld der Landesgartenschau
- 10.12.2017 - der traditionelle Frankenger Weihnachtsmarkt am 2. Advent

§ 3 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Verordnung der Stadt Frankenberg/Sa. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 27.04.2017

Thomas Firmenich
Bürgermeister

Siegel